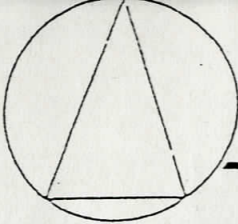


ichenerklärung:

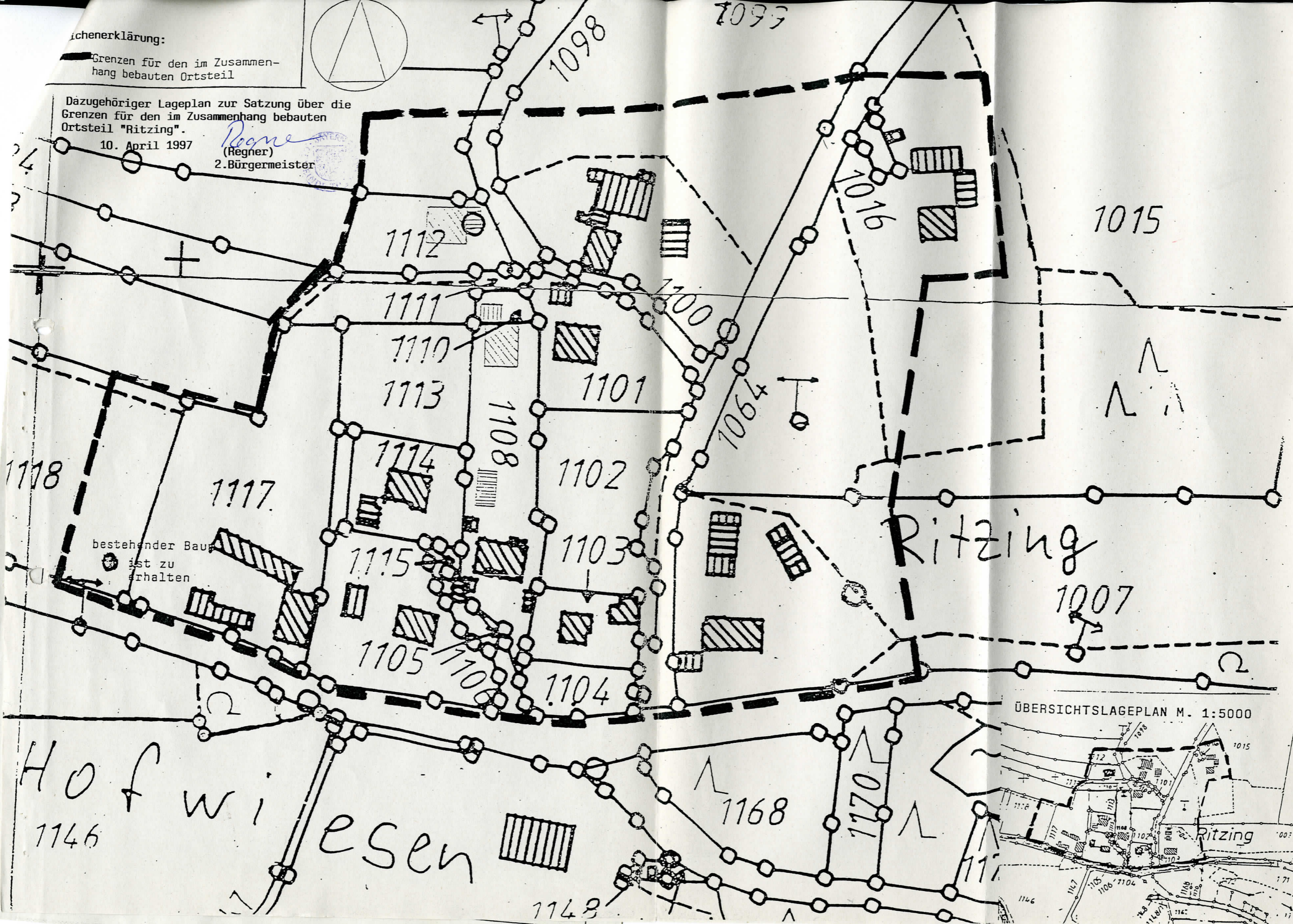
Grenzen für den im Zusammen-
hang bebauten Ortsteil



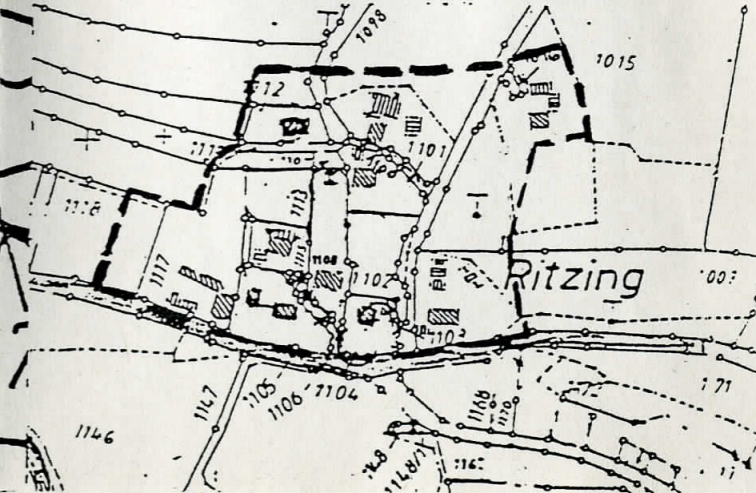
Dazugehöriger Lageplan zur Satzung über die
Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil "Ritzing".

10. April 1997

Regner
(Regner)
2. Bürgermeister



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1:5000

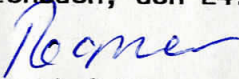


SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

" R I T Z I N G "

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

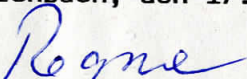
1. Aufstellungsbeschluß:
Tiefenbach, den 24.Feb.1997


(Regner), 2. Bürgermeister



Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1996 beschlossen, eine Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ritzing" aufzustellen.

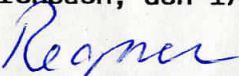
2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 17.Nov.1997


(Regner), 2. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 23. Juli 1996 bis 26. August 1996 gesetzt; eine 2. Anhörung erfolgte vom 26. Februar 1997 bis 27. März 1997.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 17.Nov. 1997


(Regner), 2. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 23. Juli 1996 bis 26. August 1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, eine erneute Auslegung erfolgte vom 26. Februar 1997 bis 27. März 1997.

4. S a t z u n g :

Die Gemeinde Tiefenbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ritzing" werden gemäß den im beigefügten Lageplan M. 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 10.04.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet

sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 13. November 1997

Beschlossen durch den Gemeinderat
in der Sitzung am 13. November 1997



Regner
(Regner)
2. Bürgermeister

5. Anzeigeverfahren
Passau, den *1. Dez. 1997*.....



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom *26. Nov. 1997*.... keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ritzing" geltend gemacht.

6. Inkrafttreten
Tiefenbach, den *1. Dez. 1997*



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ritzing" wurde am *1. Dez. 1997* ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Tiefenbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Hinweise der Obag:

Der Ort wird aus der südlich des Planungsbereiches gelegenen Trafostation Ritzing über 0,4 kV-Niederspannungs-Freileitungen und 0,4-kV-Niederspannungs-Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt. Die Anschlüsse noch geplanter Gebäude erfolgt mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Obag-Regionalzentrum Eging am See zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Bei Baupflanzungen ist zu beachten, daß eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen. Im übrigen wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.